

Regelung zu Blende und Festlegungen zu Gewehren

Zur Präzisierung der Sportordnung 2027 wird festgelegt:

1.4.4 Blende

Eine Blende von maximal 30 mm Höhe (A) und 100 mm Länge (B) darf am Gewehr, **am Zielfernrohr**, oder am Visier nur auf der Seite des nicht zielenden Auges befestigt sein.

[Abbildung]

Abdeckkappen des Zielfernrohrs dürfen nicht als Blende verwendet werden.

1.5.4 Abmessungen für Luftgewehr und GK-Standardgewehr

Die Maximalmaße der Dimensionen C, D, E, F und J werden von der Laufachse aus gemessen.

A Länge des Korntunnels, **auch mehrteilig** 50 mm

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2027 bzw. bis zur Übernahme in die gedruckte Sportordnung